

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten ausschließlich für Verträge der freesort GmbH (nachfolgend „freesort“) mit Geschäftskunden (nachfolgend „Auftraggeber“) über die Erbringung von Briefbeförderungsleistungen, insbesondere die Erbringung von Teilleistungen der Briefbeförderung, die gerichtet sind auf:

- die Einlieferung von teilleistungsfähigen Briefsendungen nach Ziffer 1.5. dieser AGB bei einem Briefzentrum der Deutsche Post AG („DPAG“) zur Weiterbeförderung nebst Zustellung an die bestimmungsgemäßen Empfänger im Rahmen eines entsprechenden Vertrages (Vertrag über Konsolidierungsleistungen),
- Erbringung eines Abholservice für teilleistungsfähige Leistungen (Ziff. 1.5. dieser AGB) und nicht teilleistungsfähige Sendungen (Ziff. 1.6. dieser AGB)
- die Frankierung von Sendungen,
- die Abholung von Sendungen des Auftraggebers aus Postfachanlagen der DPAG und/oder
- auf die Erbringung von vereinbarten Zusatz- und/oder Nebenleistungen.

1.2. Geschäftskunden im Sinne der Ziffer 1.1. sind Unternehmer gemäß § 14 BGB. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Unter den Begriff der Geschäftskunden fallen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, auch wenn diese ihre Leistungen ausschließlich auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbringen.

1.3. Teilleistungen im Sinne dieser AGB sind die Vorsortierung, die Zusammenführung der Sendungen mit i.S. von Ziff. 1.5. dieser AGB teilleistungsfähigen Briefsendungen anderer Auftraggeber von freesort, sowie die Verbringung dieser Sendungen zu einem Briefzentrum der DPAG.

1.4. freesort ist alleiniger Gläubiger von Leistungen, die die DPAG aufgrund der zwischen freesort und dem Auftraggeber vertraglich vereinbarten Konsolidierungsleistungen erbringt.

1.5. Teilleistungsfähige Briefsendungen im Sinne dieser AGB sind:

- „Standardbrief“ der DPAG, d.h. Gewicht des Briefs bis 20 Gramm,
 - „Kompaktbrief“ der DPAG, d.h. Gewicht des Briefs bis 50 Gramm,
 - „Großbrief“ der DPAG, d.h., Gewicht bis 500 Gramm,
 - „Maxibrief“ der DPAG, d.h., Gewicht bis 1000 Gramm,
- die maschinenlesbar, ordnungsgemäß freigemacht und an Empfänger im Inland gerichtet sind.

1.6. Alle sonstigen Sendungen (im Vertragsverhältnis zwischen freesort und dem Auftraggeber auch Postkarten) sind keine teilleistungsfähigen und keine rabattfähigen Sendungen. Nicht teilleistungsfähig sind insbesondere auch mit Briefmarken frankierte Sendungen, handschriftliche Sendungen, Bücher- und Warensendungen, Pakete und Päckchen, Einschreiben und Nachnahmesendungen.

1.7. Es gelten ausschließlich die AGB von freesort. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter erlangen keine Geltung und werden von freesort nicht anerkannt, sofern den abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

1.8. Änderungen dieser AGB kann freesort dem Kunden mit einfachem Brief, per E-Mail, De-Mail oder per Fax mitteilen. Soweit daraufhin kein schriftlicher Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei freesort eingeht, gelten die Änderungen als akzeptiert. Auf diese Folge wird freesort besonders hinweisen.

2. Weitere vertragliche Grundlagen, Begrenzung der Leistungserbringungspflicht

2.1. Ist durch zwingende Vorschriften, schriftliche Einzelvereinbarungen und diese AGB nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die allgemeinen Preise von freesort (Zif. 2.7 dieser AGB) und - jeweils in der bei Vertragsschluss (bzw. nach erfolgter rechtmäßiger Anpassung) gültigen Fassung und in der aufgeführten Reihenfolge als Rangfolge - die folgenden DPAG-Regelwerke:

- AGB Teilleistungen gewerbsmäßige Konsolidierung Brief,
- AGB Brief National,
- Verzeichnis „Leistungen und Preise“,
- Broschüre Automationsfähige Briefsendungen.

2.2. Die in vorstehender Ziffer genannten Regelwerke verpflichten freesort nur in dem Umfang und soweit zur Leistungserbringung, wie die vorgehaltenen technischen und sonstigen Möglichkeiten der freesort reichen. Diese Ein-

schränkung betrifft sämtliche in Ziffer 1.1 dieser AGB genannten Leistungen. Entsprechend erfolgt die Leistungserbringung vorbehaltlich der technischen und logistischen Durchführbarkeit des Auftrags. freesort ist insbesondere nicht zur Nachrüstung oder Unterbeauftragung verpflichtet. Ist die jeweilige Sendung gemäß Vertrag und diesen AGB nicht teilleistungsfähig aber beförderungsfähig (insbesondere nicht ausgeschlossen), erfolgt die Beförderung (und ggfs. Frankierung) gemäß diesen AGB, ohne dass weitergehende Ansprüche des Auftraggebers auf Rabattierung bestehen. freesort befördert nach Absprache und schriftlicher Vereinbarung auch ausreichend frankierte Päckchen, Pakete und Warensendungen (soweit es sich nicht um ausgeschlossene Sendungen nach diesen AGB handelt), jedoch besteht diesbezüglich kein Anspruch des Auftraggebers auf Annahme des Auftrags.

2.3. Internationale Beförderungsleistungen werden vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen nicht erbracht. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass sich derartige Sendungen nicht in den an freesort übergebenen Sendungen befinden. Sollten sich diese im Vertragsgut befinden, entsteht über die Beförderung kein Vertrag. Eine eventuelle Weiterleitung an die DPAG erfolgt rein gefälligkeitshalber ohne jede Absicht der vertraglichen Bindung. Für die Lagerung/Vernichtung/Rücksendung derartiger Sendungen entstehende Kosten hat der Auftraggeber nach Aufwand und in dafür üblicher Höhe zu tragen, Schadensersatzansprüche von freesort bleiben vorbehalten. Eine Haftung von freesort, auch für den Untergang der Sendung und Schadenersatz einschließlich Folgeschäden, ist, soweit rechtlich möglich, ausgeschlossen. Soweit dies nicht möglich ist, gilt Ziffer 8 dieser AGB.

2.4. Ergänzend finden die Vorschriften über den Frachtvertrag (§§ 407 ff. HGB) Anwendung, soweit diese AGB oder vertragliche Vereinbarungen oder gesetzliche Vorgaben nichts anderes bestimmen.

2.5. Vertragliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor diesen AGB. Vertragliche Regelungen und die Regelungen dieser AGB haben stets Vorrang vor den gesetzlichen sowie den in Ziffer 2.1 genannten ergänzenden Regelungen, soweit rechtlich zulässig.

2.6. freesort sichert zu, mit der DPAG erforderliche Verträge zur Erbringung der in Ziffer 1.1. dieser AGB genannten und ggfs. vertraglich oder in diesen AGB näher definierten freesort-Dienstleistungen geschlossen zu haben. Die allgemein notwendigen Berechtigungen für die Durchführung der Dienstleistungen gem. Ziff. 1.1 dieser AGB, insbesondere auch erforderliche Konsolidierungslizenzen, liegen vor.

2.7. Die folgenden allgemeinen Preisregelungen gelten für den Fall, dass eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung vor der Erbringung der freesort-Dienstleistung nicht vorgelegen hat:

- der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die DPAG-Rückvergütung (Rabattierung),
- die Frankierservicedienstleistung wird nach Ziff. 7.1.1 dieser AGB abgerechnet, zzgl. eines Serviceentgelts i.H.v. 0,05 Euro/Sendung für Standard- und Kompaktbriefe und 0,09 Euro/Sendung für Groß- und Maxibriefe sowie alle sonstigen Sendungen,
- die Abholung der teilleistungsfähigen Briefsendungen ab einer Menge von werktäglich 250 Stück ist kostenfrei, es sei denn
 - es handelt sich um den Postfachservice,
 - es werden Sonderfahrten erforderlich, da das bezogen auf den Auftraggeber normalerweise erreichte Maß an Sendungen überschritten wird und diese Mengen durch den Auftraggeber nicht vorab angekündigt wurden,
 - vom Auftraggeber wurden nicht konsolidierungsfähige Sendungen, wie z.B. handschriftliche, folierte, sperrige Inhalte nicht vorab separiert. Das jeweilige Entgelt richtet sich nach Sendungsmengen und Logistikkosten.

Für die Abholung und Beförderung nicht teilleistungsfähiger oder sonst kostenpflichtiger Sendungen ist vom Auftraggeber eine Servicepauschale laut jeweils gültiger Preisliste bzw. vertraglicher Vereinbarung zu zahlen.

3. Drittleistung

Soweit freesort nach diesem Vertrag zur Erbringung einer Leistung verpflichtet ist, kann sie diese Leistung auch durch Dritte, insbesondere Sub- bzw. Nachunternehmer, erbringen. Vertragspartner bleibt freesort.

4. Zahlung und Abrechnung, Rechnungsprüfung

- 4.1. Forderungen gegen den Auftraggeber zieht freesort durch Abbuchung ein. Zu diesem Zwecke erteilt der Auftraggeber zu Beginn des Vertragsverhältnisses ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat für freesort. Der Auftraggeber informiert seine Hausbank hierüber rechtzeitig vor dem ersten Abbuchungslauf.
- 4.2. Für den Frankierservice stellt freesort dem Auftraggeber das von der DPAG bestimmte Entgelt (Porto) sowie die vereinbarte Dienstleistungs-

vergütung dekadenweise (10 Tage) in Rechnung. Der Auftraggeber leistet im Voraus eine individuell vereinbarte Sicherheit (Vorauszahlung). Ohne individuelle Vereinbarung ist eine Vorauszahlung in Höhe des durchschnittlichen Portobedarfs einer Dekade zu zahlen. Die Vorauszahlung kann bei Veränderung des durchschnittlichen Portobedarfs angepasst werden. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Es gelten die von freesort maschinell erfassten Sendungsmengen.

4.3. Im Rahmen der Konsolidierung (Ziffer 7.2 dieser AGB) kann der Auftraggeber bei entsprechenden Briefvolumen an Rabatten partizipieren, die freesort von der DPAG als Vergütung für die Vorbereitung teilleistungsfähiger Sendungen erhält. Einen Teil der im Rahmen der Rabattierung erfolgenden Rückvergütung leitet freesort dann an den Auftraggeber in zuvor individuell verhandelter und vereinbarter Höhe weiter. Der Rabatt wird zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer gewährt. Unabhängig davon, ob die Frankierung durch den Auftraggeber oder freesort erfolgt, ist für die Einlieferung der Sendungen in Briefzentren der DPAG im Rahmen von Teilleistungen Briefzentrum-Abgang (BZA) bzw. Briefzentrum-Eingang (BZE) auf das Porto die gesetzliche Umsatzsteuer zu leisten. Über den an den Auftraggeber vertragsgemäß zu erstattenden Teil der Rabattierung wird monatlich zum Monatsletzten abgerechnet. Die Überweisung erfolgt nachfolgend innerhalb von zwei Wochen nach Zahlung des Portonachlasses durch die DPAG. Grundlage für Abrechnung und Überweisung sind die von freesort maschinell festgestellten teilleistungsfähigen Sendungsmengen. Diese sind der Abrechnung zu entnehmen. Gegebenenfalls wird der dem Auftraggeber zustehende Teil der Rückvergütung mit freesort-Forderungen (z.B. für Frankierservice oder Abholservice) verrechnet. Weisen Abrechnungen in diesem Fall einen Zahlungsanspruch für freesort aus, erfolgt die Einziehung nach Ziff. 4.1 dieser AGB.

4.4. Für den Postfachservice rechnet freesort jeweils zum Monatsletzten die erbrachten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber ab.

4.5. Erbrachte Fleximail-Leistungen rechnet freesort pro Dekade ab.

4.6. Über nach diesen AGB oder Vertrag angefallene Servicepauschalen rechnet freesort zusammen mit den sonstigen Abrechnungen ab, die Zahlungen erfolgen gemäß Ziffer 4.1, ggfs. erfolgen Verrechnungen.

4.7. Einwendungen gegen eine erfolgte Abrechnung müssen freesort schriftlich oder auf einem sonstigen vertraglich zugelassenen Kommunikationsweg mitgeteilt werden. Im Übrigen gelten die erteilten Abrechnungen als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der jeweiligen Abrechnung widerspricht. Hierauf wird freesort den Auftraggeber bei Rechnungserteilung hinweisen.

5. Vertragsschluss, Ausschluss, Vertragssprache, Information

5.1. Verträge kommen zustande durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen freesort und dem Auftraggeber oder dadurch, dass freesort mit der Bearbeitung übergebener Sendungen beginnt.

5.2. Ein Vertrag kommt nicht zustande, insoweit es sich um Sendungen nach Ziff. 5.4 dieser AGB handelt.

5.3. Vertragsgegenständliche Sendungen enthalten ausschließlich schriftliche Mitteilungen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

5.4. Ausgeschlossene Sendungen:

Sendungen sind vom Transport und der Verarbeitung ausgeschlossen, wenn ihr Inhalt oder ihre Beschaffenheit ganz oder teilweise gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, den vertraglichen Vereinbarungen oder diesen AGB einschließlich der zusätzlich geltenden Regelwerke (vgl. Ziffer 2 dieser AGB) widerspricht. Insbesondere ausgeschlossen sind Sendungen, die

- sitten- und/oder verfassungswidrige Schriften beinhalten,
- besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern (z.B. Gefahrgut: explosiv, leicht entzündlich, giftig, ätzend, umweltgefährdend, radioaktiv, infektiös); das gilt bei Beförderung oder Lagerung,
- Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen oder Sachen darstellen, das gilt auch für die Beförderung oder Lagerung,
- lebende Tiere (auch wirbellose Tiere), Tierteile, Tierkadaver, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen beinhalten oder
- aus Zahlungsmitteln, Schmuck, Uhren, Schlüsseln, Edelsteinen/-metallen, Unikaten, Kunstgegenständen, Antiquitäten bzw. Kostbarkeiten bestehen, soweit im Schadensfall diesbezüglich keine Sperrung sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren II Klasse); zugelassen sind Briefmarken, Warengutscheine, einzelne Fahrkarten oder Eintrittskarten, jeweils nur bis zu einem tatsächlichen Wert von 25 Euro. Als ausge-

schlossen können auch unterfrankierte oder – wenn kein Frankierservice vereinbart wurde – unfrankierte Sendungen behandelt werden.

5.5. Behandlung von ausgeschlossenen Sendungen:

Für den Fall, dass eine Sendung diesen AGB oder zwingenden Vorgaben widerspricht, kann freesort nach Feststellung der Ausschlossenheit ggfs. wahlweise

- die Annahme der noch nicht übernommenen Sendung verweigern,
- die bereits übernommene Sendung zurückgeben,
- die Sendung zur Abholung durch den Auftraggeber bereitstellen oder
- die Beförderung der Sendung unterbrechen.

5.6. Verdacht auf eine ausgeschlossene Sendung

Bei dem Verdacht, dass eine Sendung nach Ziff. 5.4 dieser AGB ausgeschlossen ist, hat der Auftraggeber auf Verlangen von freesort unverzüglich konkrete Angaben über den Inhalt zu machen. Bei Verweigerung von Angaben gilt die Sendung als ausgeschlossen. Für den vorgenannten Fall erklärt freesort bereits jetzt vorsorglich die Vertragsanfechtung wegen arglistiger Täuschung. Der Auftraggeber kann keine Rechte in Bezug auf Vertragsschluss, Behandlung, Entgelt, Haftung etc. aus der unbeanstandeten Annahme und Beförderung der Sendung geltend machen. Dies gilt auch, wenn Sendungen mit einer Kennzeichnung versehen wurden, die auf eine ausgeschlossene Sendung hinweist. Freesort ist nicht zur Prüfung auf Ausschlüsse verpflichtet; bei konkretem Verdacht auf Gefährlichkeit des Inhalts kann die Sendung durch Öffnung überprüft werden.

5.7. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit Übersetzungen in andere Sprachen erfolgt sind, gilt bei Widersprüchen nur die deutsche Fassung. Dies gilt auch für diese AGB.

5.8. Die Pflichten aus § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 und S 2 BGB finden keine Anwendung.

6. Allgemeine Regeln für die Übergabe der Sendungen bei Abholung

Ist ein Zeitfenster für die Abholung vereinbart, hat der Auftraggeber die zu übernehmenden Sendungen ab Beginn und bis zum Ende des Zeitfensters ordnungsgemäß, insbesondere verpackt und ausreichend gekennzeichnet bereitzustellen sowie den ungehinderten Zugang zu gewährleisten. Die Sendungen sind so zu verpacken, dass sie gegen Witterungseinflüsse geschützt sind und äußerlich keinen Rückschluss auf den Wert erkennen lässt. Entstehende Verzögerungen durch nicht rechtzeitige ordnungsgemäße Bereitstellung sind laut jeweils geltender aktueller Preisliste, mindestens aber mit 16,00 € je angefangene halbe Stunde zu vergüten, wobei die Geltendmachung eines konkreten höheren Schadens vorbehalten bleibt.

7. Einzelne Dienstleistungen

7.1. Frankierservice

7.1.1. Rechte und Pflichten von freesort

Freesort übernimmt die Frankierung aller gängigen Brief-/Sendungsformate bis zu einem Maximalgewicht von 2 kg und liefert diese bei der DPAG ein. Der Auftraggeber hat auch bei teilleistungsfähigen Sendungen keinen Anspruch auf Teilhabe an etwa gewährten Rabatten der DPAG.

7.1.2. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Als Mitwirkungspflicht des Auftraggebers müssen die Frankierservice-Sendungen den DPAG-AGB Brief National und den weiteren DPAG-Anforderungen entsprechen. Fehlbläufe reklamiert der Auftraggeber unverzüglich bei freesort schriftlich (etwa per Fax oder E-Mail).

7.2. Konsolidierung

7.2.1. Rechte und Pflichten von freesort

7.2.1.1. Freesort ist mit einer Lizenz für die Erbringung der Dienstleistung „Postkonsolidierung“ ausgestattet. Die Dienstleistung besteht darin, dass Sendungen von Auftraggebern abgeholt, nach Postleitregionen sortiert und in das Zustellnetz der DPAG eingespeist werden (siehe Ziff. 1.3. dieser AGB). Freesort ist dadurch berechtigt, die sortierten Sendungen unter einer eigenen Konsolidierungsnummer in den DPAG-Briefzentren im eigenen Namen und für eigene Rechnung einzuliefern. Als Gegenleistung erhält freesort von der DPAG eine Rückvergütung (Teilleistungsrabatt) auf das Porto.

7.2.1.2. Werden vom Auftraggeber nicht- oder unterfrankierte Sendungen an freesort übergeben und besteht ein Frankierservicevertrag, frankiert freesort für den Auftraggeber. Besteht kein Frankierservicevertrag, frankiert freesort ordnungsgemäß nach Abrechnung und Zahlung für erbrachte Frankierleistungen erfolgen nach Ziff. 2.7 und Ziff. 4 dieser AGB.

7.2.1.3. Die Übernahme der Sendungen beim Auftraggeber erfolgt nach im Voraus schriftlich festgelegten Abholzeitfenstern und Abholorten. Freesort kann sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zuverlässiger Dritter (insbesondere anderer Postdienstleister) bedienen. Dem Auftraggeber stellt freesort für den Sendungstransport DPAG-Briefbehälter zur Verfügung. Die Erbringung weiterer Leistungen schuldet freesort nicht. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Sendungen werden mit größtmöglicher Sorgfalt behandelt.

7.2.1.4. Teilleistungsfähige Sendungen sortiert freesort nach DPAG-Vorgaben. Diese werden – mit Sendungen anderer Auftraggeber – zur weiteren Beförderung und Zustellung bei DPAG-Aannahmestellen eingeliefert. Die Einlieferung erfolgt – je nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber – am Tag der Abholung (E+1) oder zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. E+2). Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder bestimmter Ablieferungstermine beim Empfänger ist nicht geschuldet.

7.2.1.5. Sendungen, die an freesort zurückgelangen, weil sie durch die DPAG nicht zugestellt werden können, erhält der Absender mit dem Vermerk „unzustellbar“ zurück; dies gilt auch bei Annahmeverweigerung und bei Unmöglichkeit der Empfängerermittlung am adressierten Ort.

7.2.1.6. Sendungen, die mangels Absenderangabe nicht gemäß Ziffer 7.2.1.5 an den Absender zurückgeschickt werden können, öffnet freesort zwecks Absenderermittlung. Ist auch dadurch kein Absender ermittelbar, wird die Sendung nach Ablauf einer angemessenen Frist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften verwertet bzw. vernichtet; bei unverwertbarem oder verdorbenem Gut geschieht dies sofort.

7.2.2. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

7.2.2.1. Der Auftraggeber sorgt für eine ordnungsgemäße Übergabe an freesort.

7.2.2.2. Jede Sendung muss den Absender erkennen lassen.

7.2.2.3. Mit den Sendungen übergibt der Auftraggeber dem Abholenden, soweit erforderlich (z.B. bei nachweispflichtigen Sendungen wie Einschreiben) korrekt ausgefüllte und vollständige Belege. Bei Unvollständigkeit und erforderlicher Nacharbeit durch freesort, fällt eine Servicepauschale je Vorgang laut jeweils gültiger Preisliste an. Die Übergabe kann auch durch Hinterlegung an einem vereinbarten Ort geschehen.

7.2.2.4. Der Auftraggeber duldet, dass freesort Sendungen nach den Vorgaben der DPAG – in möglichst dezentler Druckqualität – fortlaufend beschriftet, insbesondere nummeriert und mit einer vierstelligen Konsolidierungskennziffer versieht. Falls notwendig, duldet der Auftraggeber auch entsprechende Beklebungen. Der Auftraggeber übergibt Fristsachen unter Berücksichtigung des üblichen DPAG-Postlaufs sowie der vereinbarten Verarbeitungszeit von freesort.

7.2.3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers bei Inanspruchnahme des Infrastrukturrabatts der DPAG

7.2.3.1. Eine mögliche Rabattzahlung im Rahmen des Infrastrukturrabatts der DPAG erhält der Auftraggeber nicht durch freesort, sondern direkt durch die DPAG.

7.2.3.2. Der Auftraggeber teilt freesort umgehend mit, wenn er einen Vertrag über Infrastrukturleistungen mit der DPAG geschlossen hat.

7.2.3.3. freesort wird sich nach Eingang der Mitteilung umgehend um die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen kümmern, damit der Auftraggeber die Rabatte in Anspruch nehmen kann. Freesort wird sich bemühen, diese Maßnahmen innerhalb von 2 Wochen umzusetzen.

7.2.3.4. Soweit nicht vertraglich oder in diesen AGB abweichend geregelt, müssen die Sendungen, die an dem Infrastrukturrabatt teilnehmen sollen, folgende Voraussetzungen erfüllen, für deren Einhaltung der Auftraggeber allein verantwortlich ist:

- ordnungsgemäße Frankierung der jeweiligen Sendung (DV-Freimachung oder Frankit) unter Einhaltung der von der DPAG vorgeschriebenen Standards oder bestehender Frankierservicevertrag mit freesort.
- Ankündigung der Einlieferung jeder Sendung im elektronischen Auftragsmanagement der DPAG bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Abholung der Sendung durch freesort beim Auftraggeber oder der Anlieferung der Sendung bei freesort. Der übermittelte Datensatz bezüglich jeder Einlieferung muss die von der DPAG vorgegebenen Kriterien erfüllen, insbesondere die vorgegebene Kennzeichnung für Infrastrukturleistungen je Auftragsposition enthalten.
- Der Auftraggeber hinterlegt freesort für alle Einlieferungen als Einlieferer mit der entsprechenden EKP-Nummer des jeweils zutreffenden Dienstleistungszentrums im elektronischen Auftragsmanagement der DPAG.

7.2.3.5. Mit Hinterlegung der freesort als Einlieferer gemäß vorheriger Ziffer 7.2.3.4 erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis und bevollmächtigt freesort entsprechend, die jeweils im elektronischen Auftragsmanagement der DPAG hinterlegte Einlieferungsangabe entsprechend der tatsächlich eingelieferten infrastrukturrabattfähigen Sendungsmenge zu ändern oder für die weitere Bearbeitung freizugeben. Für Korrekturen von kundenseitig falschen Eingaben im Auftragsmanagement System der DPAG (AM Portal) durch freesort fällt eine Servicepauschale je Vorgang laut jeweils gültiger Preisliste an.

7.3. Postfachservice

7.3.1. Rechte und Pflichten von freesort: Freesort befördert werktätlich (montags bis freitags) Sendungen, die an das Postfach des Auftraggebers zugestellt wurden. Die Beförderung beginnt durch Übernahme am Auftraggeber-Postfach und endet mit der Übergabe an den Auftraggeber am vereinbarten Bestimmungsort zur vereinbarten Zeit.

7.3.2. Rechte und Pflichten des Auftraggebers: Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Postfach-Sendungen den unter Ziff. 5.3 und 5.4 dieser AGB genannten Bestimmungen entsprechen; die §§ 410 ff. HGB bleiben unberührt. Freesort erhält vom Auftraggeber Schlüssel für das vertragsgegenständliche Postfach. Abholung und Beförderung erfolgen im Namen des Auftraggebers. Der Auftraggeber erteilt freesort eine Vollmacht, erforderlichenfalls als gesonderte Postvollmacht, und stellt freesort für die Begleichung zu entrichtender Entgelte eine sog. Postcard zur Verfügung.

7.4. Fleximail (Zustellung von Sendungen über private Zustelldienste)

7.4.1. Rechte und Pflichten von freesort:

7.4.1.1. In Kooperation mit Zustelldiensten organisiert freesort je nach Vertrag die Abholung, Sortierung, Frankierung und Zustellung von Sendungen des Auftraggebers. Die Zustellung erfolgt unter der vom Absender genannten Anschrift. Die Zusammenarbeit mit dem Zustelldienst erfolgt im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Ist ein Zustelldienst für eine adressierte Leitregion nicht verfügbar, erfolgt die Zustellung dort über die DPAG, wobei freesort berechtigt ist, diese Sendungen zu konsolidieren.

7.4.1.2. Soweit der Auftraggeber keine anderslautende Vorausverfügung getroffen hat, erfolgt die Zustellung durch das Ablegen der Sendung im Machtbereich des Empfängers (i.d.R. durch Einlegen in eine für den Empfang bestimmte Vorrichtung – etwa einen Hausbriefkasten). Die Zustellung kann auch dadurch erfolgen, dass die Sendung dem Empfänger, dessen Ehegatten oder einem Empfangsbevollmächtigten, der dies durch schriftliche Vollmacht nachweisen kann, ausgehändigt wird. Sofern sich der Empfänger in einer Gemeinschaftseinrichtung befindet, erfolgt die Zustellung durch Übergabe an eine mit dem Empfang von Sendungen betraute Person. Ist die Zustellung nicht auf eine der vorgenannten Weisen möglich, kann sie einem Ersatzempfänger ausgehändigt werden. Ersatzempfänger können Angehörige des Empfängers und Personen sein, die in den Räumen des Empfängers anwesend sind, wenn eine Berechtigung den Umständen nach anzunehmen ist.

7.4.1.3. Sendungen, die nicht nach Ziff. 7.4.1.2 dieser AGB abgeliefert werden können, erhält der Absender mit dem Vermerk „unzustellbar“ zurück; dies gilt auch bei Annahmeverweigerung und bei Unmöglichkeit der Empfängerermittlung am adressierten Ort.

7.4.1.4. Freesort öffnet unzustellbare Sendungen ohne Absenderangaben zwecks Absenderermittlung. Ist auch dadurch kein Absender ermittelbar, wird die Sendung nach Ablauf einer angemessenen Frist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften verwertet bzw. vernichtet; bei unverwertbarem oder verdorbenem Gut geschieht dies sofort.

7.4.2. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

7.4.2.1. Der Auftraggeber gestaltet die Sendungen nach den allgemeinen Standards von freesort (insbesondere die Einhaltung der Freimachungszonen, des Adressfeldes etc.) verschließt sie (Schutz vor Verlust/Beschädigung) und kennzeichnet sie ausreichend. Er duldet Beklebungen, Bestempelungen oder andere Maßnahmen, die freesort zur Beförderung der Sendung vornimmt. Die §§ 410, 411 HGB bleiben unberührt. Bezüglich Gefahrgut (§ 410 HGB) wird zusätzlich auf die Ziffern 5.4 ff dieser AGB verwiesen.

7.4.2.2. Weisungen, besonders mit einer Sendung zu verfahren, hat der Auftraggeber rechtzeitig vor der Übergabe an freesort zu erteilen (Vorausverfügung). Es besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Beachtung von Weisungen, die freesort erst nach der Übergabe erteilt werden. Die §§ 418, 419 HGB gelten nicht. Eine Kündigung des Beförderungsvertrages

durch den Auftraggeber nach Übergabe/Übernahme der Sendung gem. § 415 HGB ist ausgeschlossen.

8. Haftung

8.1. Freesort haftet für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die freesort, einer ihrer Leute oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe (§ 428 HGB) vorsätzlich oder leichtfertig in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat, ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen. Das gilt jedoch nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Beförderung von nicht bedingungsgerechten Sendungen oder Sendungen, die gemäß Ziffer 5.4 dieser AGB ausgeschlossen sind, entstehen. Für Schäden, die auf das Verhalten ihrer Leute oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, gilt dies ferner nur, soweit die Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. Freesort haftet außerdem unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von freesort oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

8.2. Freesort haftet im Übrigen für Verlust, Beschädigung und die nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Verpflichtungen nur dann, wenn für bedingungsgerechte und nicht ausgeschlossene Sendungen entsprechende Zusatzleistungen vereinbart wurden. Der Haftungsumfang ist dabei auf den unmittelbaren vertragstypischen Schaden bis zu folgenden Höchstbeträgen begrenzt: € 25,00 für Einschreiben, € 20,00 für Einschreiben-Einwurf, bei Nachnahme nur in Höhe des eingezogenen Betrages und nur für Fehler bei der Einziehung oder Betragsübermittlung nach Ablieferung der Sendung und in Höhe eines vereinbarten Zusatzentgelts für Einschreiben. Freesort ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der jeweilige Schaden auf Umständen beruht, die freesort auch bei größtmöglicher Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, sonstige höhere Gewalt wie Aussperrung, behördliche Eingriffe, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden - und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von freesort herbeigeführt worden sind). Die in §§ 425 II und 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben unberührt; dies gilt auch für alle anderen gesetzlichen Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse. Freesort haftet ferner nicht für ausgeschlossene Sendungen gem. Ziff. 5.4 dieser AGB. Die Haftung von freesort wegen Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist oder wegen einer sonstigen Abweichung von einem vereinbarten Ablieferungstermin für eine Sendung, ist auf den einfachen Betrag der Fracht (Erstattung des Entgelts) begrenzt.

8.3. Die Sendung gilt als ordnungsgemäß abgeliefert, wenn weder Verlust noch Mangelhaftigkeit der Sendung innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung schriftlich angezeigt worden sind.

8.4. Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen nach der Einlieferung an den Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden konnte.

8.5. Die Haftung des Auftraggebers, insbesondere nach § 414 HGB, bleibt unberührt. Er haftet für Schäden, die freesort oder Dritten aus der Versendung nicht bedingungsgerechter oder ausgeschlossener Sendungen gem. Ziff. 5.4 dieser AGB entstehen. Er stellt freesort insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

9. Postgeheimnis, Datenschutz und Datenverwendung

9.1. Die Parteien beachten die geltenden gesetzlichen post- und datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Postgeheimnis und treffen die erforderlichen Maßnahmen.

9.2. Die vertraglich geltenden Bestimmungen zum Datenschutz ergeben sich aus der Datenschutzerklärung, abrufbar unter der Schaltfläche „Datenschutz“ auf der Webseite von freesort. Im Übrigen erfolgen Informationen zu etwaigen Datenerhebungen oder Datenverarbeitungsvorgängen durch freesort im Wege gesonderter Erklärungen.

10. Vertragsdauer, Kündigung und Rücktrittsrecht

10.1. Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

Verträge, für die diese AGB gelten, beginnen mit dem Datum der Unterzeichnung des Vertrags und werden für eine Laufzeit von zwölf Monaten geschlossen. Sie verlängern sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn sie nicht rechtzeitig schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum jeweiligen Vertragsende. Die ersten vier Wochen gelten als

Probezeit. In der Probezeit kann der Vertrag täglich mit einer Frist von zwei Tagen von beiden Parteien gekündigt werden.

10.2. Außerordentliche Kündigung

10.2.1. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wesentlicher Grund zur fristlosen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn einer Vertragspartei unter Berücksichtigung der Umstände und der Interessen des anderen Teils die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein solcher wichtiger Grund liegt regelmäßig dann vor, wenn ein Vertragsteil wesentliche Vertragspflichten nicht unerheblich verletzt und die Pflichtverletzung trotz schriftlicher (einschließlich Telefax und E-Mail) Beanstandung fortsetzt.

10.2.2. Wenn etwa vereinbarte Mindestmengen an vom Auftraggeber einzuliefernden Sendungen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten um mindestens 50% unterschritten werden, steht freesort ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wobei daneben weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche vorbehalten bleiben.

10.2.3. Ferner kann freesort den Vertrag mit dem Auftraggeber – bei vereinbarter DPAG-Zustellung – insbesondere fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn die DPAG die mit freesort bestehenden Teilleistungsverträge ohne Verschulden von freesort kündigt. Gleiches gilt, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erbringung von Teilleistungen wesentlich ändern (z.B. Entzug der gewerblichen Konsolidierungsmöglichkeit) oder wenn sich die vertraglichen Rahmenbedingungen mit der DPAG für die Erbringung von Teilleistungen wesentlich ändern (z.B. Anpassung der Rabattstaffel, Änderung der Rechte und Pflichten von freesort). Gleiches gilt, wenn die Bundesnetzagentur gegenüber der DPAG Verträge über den Teilleistungszugang beanstandet oder Verträge über den Teilleistungszugang Grund für eine Anordnung (§ 31 II, § 32 II PostG) sind oder die Bundesnetzagentur das Verhalten der DPAG hinsichtlich der Entgelte, z.B. im Hinblick auf § 25 PostG, beanstandet und verlangt, die Entgelte anzupassen oder die Entgelte für unwirksam erklärt. Freesort wird den Auftraggeber unverzüglich über die Kündigung der bestehenden Teilleistungsverträge oder ihre wesentliche Änderung informieren. Übt freesort das Kündigungsrecht aus den vorgenannten Gründen aus, werden dadurch keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers begründet.

10.3. Rücktrittsrecht

Ereignisse höherer Gewalt und andere von freesort nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder übermäßig erschweren (z.B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein-/Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel, Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser) berechtigen freesort auch innerhalb des Verzuges dazu, die Beförderung um die Dauer der Behinderung aufzuschieben. Im Fall einer nicht nur vorübergehenden Leistungsbehinderung/-erschwerung kann freesort wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zum Aufschub bzw. Rücktritt besteht unabhängig davon, ob Ereignisse der vorgenannten Art bei freesort oder einem Erfüllungsgehilfen eintreten. Übt freesort die vorgenannten Rechte aus, werden dadurch keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers begründet. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber seinerseits zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er nachweist, dass die komplette oder teilweise noch ausstehende Vertragserfüllung wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Dies gilt nicht für (Teil-) Leistungen, die freesort bereits erbracht hat.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11.2. Mündliche Nebenabreden bestehen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen von diesem Schriftform-erfordernis. Die Schriftform im Sinne dieser AGBs wird auch durch E-Mail, De-Mail und Fax gewahrt.

11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz von freesort.

11.4. Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche von freesort nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

11.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so tritt an ihre Stelle eine rechtlich wirksame Regelung, die dem erkennbaren Willen der Parteien am nächsten kommt. Ist eine Feststellung einer solchen Regelung nicht möglich, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung. Bei Unwirksamkeit einer Klausel bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.